

## Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- wissenschaft<sup>1</sup> der Universität Bremen

Vom 1. Oktober 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. Oktober 2004 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt<sup>2</sup>:

**Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen vom 14. Juli 2004.**

### Inhalt

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer, Studienumfang und Stundenumfang
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 9 Zeugnis und Urkunde
- § 10 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

### Anhang:

#### Anlage 1

#### Anlage 2

### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums drei Studienjahre bzw. sechs Fachsemester.

### § 2

#### Studiendauer, Studienumfang und Stundenumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft sind 180 Kreditpunkte (Credit Points) zu erwerben. Das Studium umfasst 138 Kreditpunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 1 sowie 42 Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich 2 (General Studies).

(2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in:

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung der Grundlagen des Fachs und angrenzender Disziplinen sowie der Abschlussarbeit im Umfang von 111 Kreditpunkten (CP). Die Grundlagen beziehen sich auf folgende Prüfungsgebiete und Module:

- a) Einführung in das sozialwissenschaftliche Grundstudium einschließlich der Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945 (Pol-M1),
- b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2),
- c) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3),
- d) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M4),
- e) Politikfeldanalyse (Pol-M5),
- f) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1),
- g) Statistik (Soz-St1 und Soz-St2),
- h) Politik und Recht (Pol-M7),
- i) Interkulturelle Kommunikation (Pol-M8),
- j) Politik und Wirtschaft (Pol-M9) sowie

2. den **Wahlpflichtbereich 1** mit der fachlichen Spezialisierung auf ausgewählte Politikfelder im Umfang von 27 Kreditpunkten (CP). Die fachliche Spezialisierung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete und Module:

- a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10),
- b) Internationale Politik (Pol-M11),
- c) Comparative Politics and European Integration (Pol-M12),
- d) Staatsaufgaben (wechselndes Politikfeld, Pol-M13) und
- e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14).

Es müssen drei Module gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.

3. den **Wahlpflichtbereich 2** (General Studies) mit der Vermittlung anwendungsorientierter und berufsbezogener Kenntnisse bzw. Fähigkeiten, dem Praktikum, dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen, der Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz sowie der individuellen Profilbildung im Umfang von insgesamt 42 Kreditpunkten (CP).

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im vom Studienplan vorgesehenen Turnus nach einem festen Stundenplan angeboten. Module und Lehrveranstaltungen im Bereich des Wahlpflichtbereich 2 werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für das Gebiet anerkannt werden. Dieser Antrag ist bis zum Ende der zweiten Veranstaltungswoche des Semesters zu stellen, in der das Modul bzw. die Veranstaltung angeboten wird. Die Erweiterung des Lehrangebots wird dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Fakultativ kann ein Auslandssemester nach einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten Studienplan absolviert werden.

(5) Das Pflichtpraktikum kann als Drei-Monats-Praktikum mit einer Wertigkeit von 15 Kreditpunkten (CP) oder in der Form von zwei Zwei-Monats-Praktika

<sup>1</sup> Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt für den Ein-Fach-Bachelor Politikwissenschaft. Sie wird bei Einrichtung von Studienprogrammen für den Zwei-Fach-Bachelor mit Lehramtspositionen entsprechend erweitert.

<sup>2</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

mit einer Wertigkeit von insgesamt 20 CP in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein Auswertungsbericht zu schreiben. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Für Prüfungsvorleistungen werden große oder kleine Leistungsnachweise erteilt.

1. Kleine Leistungsnachweise (ETN) werden erteilt für:
  - a) Protokoll (3-4 Seiten),
  - b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1-2 Seiten),
  - c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
  - d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben.
2. Große Leistungsnachweise (LN) werden erteilt für:
  - a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
  - b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8-10 Seiten),
  - c) Hausarbeit (8-10 Seiten),
  - d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
  - e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen,
  - f) Auswertungsbericht zum Praktikum (10-15 Seiten).

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und können mit einem Kurzkommentar zur Leistung versehen werden.

(3) Form und Frist der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter in Absprache mit den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einer erneuten Teilnahme am Modul möglich, über Ausnahmen beschließt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung,
2. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausuren),
3. Hausarbeit,
4. Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen).

(2) Der Umfang bzw. die Dauer von Modulprüfungen beträgt:

1. bei mündlichen Prüfungen mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
2. bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) 120 Minuten,
3. bei Hausarbeiten mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. bei Studienarbeiten mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (ohne Anlagen) oder ein vergleichbarer Aufwand bei Arbeiten in anderen Medien.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem das Modul endet. Danach sind Rücktritte nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel in den letzten beiden Veranstaltungswochen eines Semesters oder in den beiden darauffolgenden Wochen durchgeführt. Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll noch im gleichen Semester ermöglicht werden.

(5) Fristen für Modulprüfungen in der Form Hausarbeit oder Studienarbeit werden vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls festgelegt. Sie müssen so terminiert werden, das eine abschließende Bewertung der Prüfung vor Ende des letzten Semesters des Moduls sichergestellt ist. Ihre Bearbeitungszeit darf sechs Wochen nicht übersteigen.

(6) Modulprüfungen können insgesamt bis zu drei Mal wiederholt werden. Eine zweite oder dritte Wiederholungsprüfung setzt im Pflichtbereich die Wiederholung des nicht bestandenen Moduls bzw. im Wahlpflichtbereich die Wiederholung desselben oder eines anderen Moduls voraus. Bestandene Prüfungsvorleistungen werden angerechnet. Wiederholungen von nicht bestandenen Modulprüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

### § 5

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, die dieser Prüfungsordnung entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen an der Universität Oldenburg erfolgreich besucht haben, bekommen diese auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, falls die Anrechnung nicht zwischen den Universitäten bereits vereinbart ist.

### § 6

#### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind nach Maßgabe des Studienplans im Anhang zu dieser Ordnung folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

1. kleine Leistungsnachweise (ETN) nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Ordnung in den Modulen:
  - a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium (Pol-M1),
  - b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2),

- c) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3),
  - d) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M4),
  - e) Politikfeldanalyse (Pol-M5),
  - f) Politikwissenschaft und Recht (Pol-M7),
  - g) Interkulturelle Kommunikation (Pol-M8),
  - h) Politik und Wirtschaft (Pol-M9).
2. große Leistungsnachweise (LN) nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung in den Modulen:

- a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10),
- b) Internationale Politik (Pol-M11),
- c) Comparative Politics and European Integration (Pol-M12),
- d) Staatsaufgaben (wechselndes Politikfeld, Pol-M13) und
- e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14).

(2) Im Bachelor-Studiengang sind nach näherer Bestimmung des Studienplans im Anhang zu dieser Ordnung folgende Kreditpunkte zu erbringen:

1. im Pflichtbereich in den Modulen:
  - a) Einführung in das sozialwissenschaftliche Grundstudium (Pol-M1),
  - b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2),
  - c) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3),
  - d) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M4),
  - e) Politikfeldanalyse (Pol-M5),
  - f) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1),
  - g) Statistik I (Soz-St1),
  - h) Statistik II (Soz-St2),
  - i) Politik und Recht (Pol-M7),
  - j) Politik und Wirtschaft (Pol-M9) und
  - k) Interkulturelle Kommunikation (Pol-M8)
2. im Wahlpflichtbereich 1 aus den Modulen:
  - a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10),
  - b) Internationale Politik (Pol-M11),
  - c) Comparative Politics and European Integration (Pol-M11),
  - d) Staatsaufgaben (wechselndes Politikfeld, Pol-M13) und
  - e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14)

insgesamt 27 Kreditpunkte (CP) aus drei ausgewählten Modulen.

3. im Wahlpflichtbereich 2 insgesamt 42 Kreditpunkte (CP). Davon entfallen auf das Praktikum 15 bis 20 Kreditpunkte. Im Wahlpflichtbereich 2

können Kreditpunkte (CP) nur in von der Studienkommission Politikwissenschaft nach § 6 der Studienordnung anerkannten Modulen und Lehrveranstaltungen erworben werden.

Die Module sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterteilt.

(3) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) im dritten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 European Framework voraus.

## § 7

### Abschlussarbeit

(1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit mit dem vorgesehenen Thema soll spätestens zu Beginn des 6. Fachsemesters erfolgen. Sie setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten und die Absolvierung des Praktikums voraus.

(2) Die Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss im Einzelfall festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Abschlussarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Ihr Arbeitsumfang wird mit 12 Kreditpunkten bewertet.

(5) Die Abschlussarbeit ist, sofern keine Verlängerung nach Absatz 6 beantragt und genehmigt wird, spätestens nach Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Sie ist innerhalb von drei Wochen zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt oder mit einer Frist von vier Wochen nachgebessert werden. Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einer Frist von vier Wochen nachgebessert werden. Anträge auf Wiederholung bzw. Nachbesserung sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 8

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß des § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen gebildet. Das Praktikum wird nicht benotet und geht nicht in die Bewertung ein.

## § 9

**Zeugnis und Urkunde**

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(2) Zusätzlich zu den in § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis Angaben zum Praktikum sowie auf Antrag zusätzliche im Wahlbereich erbrachte Studienleistungen.

## § 10

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor zum Wintersemester 2004/05 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 30. April 2003. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studienganges Politikwissenschaft der Universität Bremen.

(2) Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bremen vor dem 1. Oktober 2004 begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 30. April 2003 bereits erworbene Prüfungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester begonnen haben, nach den in der Anlage 1 wiedergegebenen Regeln. Für Studierende, die eine höhere Fachsemestereinstufung erhalten haben, trifft der Prüfungsausschuss die Anrechnungsentscheidung im Einzelfall.

(3) Für die unter Absatz 2 genannten Studierenden entfällt das Erfordernis nach § 6 Absatz 3 dieser Ordnung, für die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) einen Englischnachweis zu erbringen.

Bremen, den 1. Oktober 2004

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1**

1. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung werden von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft im Wintersemester 2003/2004 und im Sommersemester 2004 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erworbenen Kreditpunkte im vollen Umfang angerechnet.
2. Bei einem Studienverlauf nach dem Studienplan zur fachspezifischen Prüfungsordnung Politikwissenschaft vom 30. April 2003 sind in den Modulen:
  - a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium (Pol-M1) 11 Kreditpunkte,
  - b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2) 13 Kreditpunkte und
  - c) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M4) 13 Kreditpunkte,
  - d) Statistik I (Soz-St1) 8 Kreditpunkte und
  - e) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1, vorher Pol-M6) 9 Kreditpunkteerbracht worden. Die damit gegenüber dieser Ordnung mehr erbrachten Kreditpunkte verringern entsprechend die im Wahlpflichtbereich 2 noch zu erbringenden Kreditpunkte.

**ANLAGE 2****Studienplan für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft**

Stand: Oktober 2004

**Der nachfolgende Studienplan bezieht sich auf das Studienprogramm für den Ein-Fach-Bachelor ohne Lehramtsoption.****Lehrveranstaltungstyp**

(S) = Seminar

(Ü) = Übung

(V) = Vorlesung

**Leistungen**

(ETN) = Erfolgreicher Teilnahmenachweis

(LN) = Leistungsnachweis

(MP) = Modulprüfung

**1. Semester**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Leistung</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Pol-M1</b> Sozialwissenschaftliches Grundstudium (Pflicht) 9 CP	(V) Einführung in die Sozialwissenschaften	ETN	2	2
	Tutorium		2 <sup>1)</sup>	
	(V) Einführung in die soziale u. politische Entwicklung Deutschlands seit 1945	MP	2	5
	(Ü) Übung zur Einführung in die soziale u. politische Entwicklung Deutschlands seit 1945	ETN	2	2
<b>Pol-M2</b> Politische Theorie und Philosophie (Pflicht) Teil 1 9 CP	(V) Einführung in die politische Theorie	ETN	2	2
	(Ü) Übung zur Einführung in die politische Theorie	ETN	2	2
<b>Pol-M4</b> Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (Pflicht) Teil 1 9 CP	(V) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft	ETN	2	2
	(Ü) Übung zur Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft	ETN	2	2
<b>Soz-E1 (Pol-M6)<sup>0)</sup></b> Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht) Teil 1 9 CP	(V) Forschungslogik und Forschungsdesign		2	4
<b>Wahlpflichtbereich 2 (General Studies)<sup>2)</sup></b> Leistungen aus anerkannten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der Bereiche Anwendungs- und Berufsbezug, Schlüsselkompetenzen, Sprachkompetenz <sup>3)</sup> , individuelle Profilbildung		MP oder LN		9
<b>Summe</b>				<b>30</b>

**2. Semester**

Modul	Lehrveranstaltungen	Leistung	SWS	CP
<b>Pol-M2</b> Politische Theorie und Philosophie (Pflicht) Teil 2	(S) Grundtexte der politischen Philosophie	MP	2	5
<b>Pol-M4</b> Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (Pflicht) Teil 2	(V) Einführung in die europäische Integration	MP	2	5
<b>Soz-E1 (Pol-M6)<sup>0)</sup></b> Methoden der empirischen Sozialforschung <b>(Pflicht)</b> Teil 2	(V) Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung (mit Modulprüfung Klausur)	MP	2	5
<b>Soz-St1</b> Statistik I (Pflicht) 9 CP	(V) Statistik I (mit Modulprüfung Klausur)	MP	2	6
	(U) Übung zu Statistik I		2	3
<b>Wahlpflichtbereich 2 (General Studies)<sup>2)</sup></b> Leistungen aus anerkannten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der Bereiche Anwendungs- und Berufsbezug, Schlüsselkompetenzen, Sprachkompetenz <sup>3)</sup> , individuelle Profilbildung		MP oder LN		6
Summe				30

**3. Semester**

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Leistung	SWS	CP
<b>Pol-M3</b> Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pflicht) 9 CP	(V) Einführung in die Internationalen Beziehungen	MP	2	6
	(U) Übung zur Einführung in die Internationalen Beziehungen	ETN	2	3
<b>Pol-M5</b> Politikfeldanalyse <sup>4)</sup> (Pflicht) 9 CP	(V) Einführung in die Politikfeldanalyse	MP	2	6
	(U) Übung zur Einführung in die Politikfeldanalyse	ETN	2	3
<b>Soz-St2</b> Statistik II (Pflicht) 9 CP	(V) Statistik II (mit Modulprüfung Klausur)	MP	2	6
	(U) Übung zu Statistik II		2	3
<b>Wahlpflichtbereich 2 (General Studies)<sup>2)</sup></b> Leistungen aus anerkannten Modulen bzw.				3

Lehrveranstaltungen der Bereiche Anwendungs- und Berufsbezug, Schlüsselkompetenzen, Sprachkompetenz <sup>3)</sup> , individuelle Profilbildung			
<b>Summe</b>			<b>30</b>

**4. Semester**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen/Prüfungen</b>	<b>Leistung</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Pol-M7</b> Politikwissenschaft und Recht (Pflicht) 9 CP	(V) Einführung in das deutsche Rechtssystem	MP	2	6
	(S) Internationales Recht und Völkerrecht	ETN	2	3
<b>Pol-M8</b> Interkulturelle Kommunikation (Pflicht) 9 CP	(S) Grundlagen interkultureller Kommunikation	MP	2	6
	(Ü) Moderations- und Präsentationstechniken	ETN	2	3
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M10</b> Politische Theorien moderner Gesellschaften (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 1 9 CP	(S) Demokratietheorien	LN	2	4
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M11</b> Internationale Politik (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 1 9 CP	(S) Internationales Politikfeld	LN	2	4
<b>Wahlpflichtbereich 2</b> (General Studies) <sup>2), 6)</sup> Leistungen aus anerkannten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der Bereiche Anwendungs- und Berufsbezug, Schlüsselkompetenzen, Sprachkompetenz, individuelle Profilbildung und Praktikum <sup>7)</sup>		MP oder LN	siehe Anmerkungen Nummer 6 und 7	
<b>Summe</b>				<b>30</b>

## 5. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Leistung	SWS	CP
<b>Pol-M9</b> Politik und Wirtschaft (Pflicht) 9 CP	(V) Einführung in die Volkswirtschaftslehre	MP	2	6
	(S):Seminar z.B: - Politik u. wirtschaftliche Performanz im int. Vergleich - Klassiker der Politischen Ökonomie - Ökonomische Theorie der Politik	ETN	2	3
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M10</b> Politische Theorien moderner Gesellschaften (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 2	(S) Hauptfragen und –richtungen der modernen politischen Theorie	MP	2	5
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M11</b> Internationale Politik (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 2	(S) Global Governance	MP	2	5
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M12</b> Comparative Politics and European Integration (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 1 9 CP	(S) European Integration I: Institutions and Institutional Change	LN	2	4
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M13</b> Staatsaufgaben (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 1 9 CP	(S) wechselndes Politikfeld (z.B. Innere Sicherheit, Sozialpolitik, Umweltpolitik usw.)	LN	2	4
<b>Wahlpflichtbereich 1</b> <b>Pol-M14</b> Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 1 9 CP	(S) Die Akteure: Politische Parteien, Verbände, politische und soziale Bewegungen	LN	2	4
<b>Wahlpflichtbereich 2 (General Studies)<sup>2), 6)</sup></b> Leistungen aus anerkannten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der Bereiche Anwendungs- und Berufsbezug, Schlüsselkompetenzen, Sprachkompetenz, individuelle Profilbildung und Praktikum <sup>7)</sup>		MP oder LN	siehe Anmerkungen Nummer 6 und 7	
Summe				30

**6. Semester**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen/Prüfungen</b>	<b>Leistung</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Wahlpflichtbereich 1 Pol-M12</b> Comparative Politics and European Integration (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 2	(S) European Integration II: Politics and Political Decision-Making	MP	2	5
<b>Wahlpflichtbereich 1 Pol-M13</b> Staatsaufgaben (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 2	(S) wechselndes Politikfeld (z.B. Innere Sicherheit, Sozialpolitik, Umweltpolitik usw.)	MP	2	5
<b>Wahlpflichtbereich 1 Pol-M14</b> Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Wahlpflicht) <sup>5)</sup> Teil 2	(S) Wahlen und Wahlforschung	MP	2	5
<b>Wahlpflichtbereich 2 (General Studies)<sup>2), 6)</sup></b> Leistungen aus anerkannten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der Bereiche Anwendungs- und Berufsbezug, Schlüsselkompetenzen, Sprachkompetenz, individuelle Profilbildung und Praktikum <sup>7</sup>		MP oder LN	siehe Anmerkungen Nummer 6 und 7	
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)				12
Summe				30

**ANLAGE 2a**

**zum Studienplan** für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft  
(Studienprogramm Ein-Fach-Bachelor)  
Stand: 24.8.2004

Es gibt drei Modelle des Studiums im Wahlpflichtbereich 1 (WPF 1):

**Modell A** (Wahl zweier Wahlpflichtmodule im 4. Semester)

Fachsemester	Pflichtbereich	Wahlpflicht 1	Wahlpflicht 2
4. Semester	18 CP (Pol-M 7, -M 8)	8 CP (1.+2. WPM)	4 CP
5. Semester	9 CP (Pol-M 9)	14 CP (1.+2.+3. WPM)	7 CP
6. Semester	12 CP Abschlussarbeit	5 CP (3. WPM)	13 CP
SUMME	39 CP	27 CP	24 CP

Hinweis: Bei diesem Modell empfiehlt sich die CP-Anrechnung des Praktikums hauptsächlich für das 3. Studienjahr.

**Modell B** (Wahl eines Wahlpflichtmoduls im 4. Semester)

Fachsemester	Pflichtbereich	Wahlpflicht 1	Wahlpflicht 2
4. Semester	18 CP (Pol-M 7, -M 8)	4 CP (1. WPM)	8 CP
5. Semester	9 CP (Pol-M 9)	13 CP (1.+2.+3. WPM)	8 CP
6. Semester	12 CP Abschlussarbeit	10 CP (2.+3. WPM)	8 CP
SUMME	39 CP	27 CP	24 CP

**Modell C** (Wahl keines Wahlpflichtmoduls im 4. Semester)

Fachsemester	Pflichtbereich	Wahlpflicht 1	Wahlpflicht 2
4. Semester	18 CP (Pol-M 7, -M 8)	0 CP	12 CP
5. Semester	9 CP (Pol-M 9)	12 CP (1.+2.+3. WPM)	9 CP
6. Semester	12 CP Abschlussarbeit	15 CP (1.+2.+3. WPM)	3 CP
SUMME	39 CP	27 CP	24 CP

WPM = Wahlpflichtmodul

<sup>0)</sup> Alte Modulbezeichnung nach der vorläufig genehmigten Prüfungsordnung vom 30. April 2003. Das Modul ist ein Importmodul aus der Soziologie.

<sup>1)</sup> Angebot nach zur Verfügung stehenden Mitteln, Teilnahme freiwillig

<sup>2)</sup> Die Studienkommission Politikwissenschaft nimmt im Wahlpflichtbereich 2 nach Absprache Module bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächer/Anbieter in das Lehrprogramm des BA Politikwissenschaften auf. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass das gesamte Angebot in jeweiligen Semester mindestens 30 CP umfasst. Im Wahlpflichtbereich 2 sind von den Studierenden jeweils so viele CP zu erwerben, dass sie die Mindestzahl von 30 CP pro Semester erreichen.

<sup>3)</sup> Abhängig vom Ergebnis des Einstufungstests Englisch besteht die Möglichkeit, die Voraussetzungen für den Erwerb des Sprachnachweises auf B2-Niveau nach European Framework zu erarbeiten. Hinweis: Der Nachweis ist bei der Anmeldung zur Modulprüfung Pol-M3 in diesem Semester vorzulegen.

<sup>4)</sup> Die Politikfeldanalyse bezieht sich auf wechselnde Gebiete politischen Handelns (z.B. Innere Sicherheit, Sozialpolitik, Umweltpolitik usw.)

<sup>5)</sup> Wahlpflichtbereich 1 (WPF 1): Aus den fünf Wahlpflichtmodulen M 10 – M 14 sind drei zu wählen und abzuschließen. Die drei Modelle des Studiums im WPF 1 sind in Anlage 2a dargestellt.

<sup>6)</sup> Je nach Studienmodell im WPF 1 (vgl. Anlage 2a), Art des Praktikums sowie der Verteilung der CP des Praktikums sind ggf. zusätzliche Kreditpunkte im WPF 2 zu erwerben, um auf die Mindestzahl von 30 CP pro Semester zu kommen.

<sup>7)</sup> Das Praktikum soll frühestens in den Semesterferien nach dem 3. Fachsemester absolviert werden. Die CP des Praktikums können frei auf das 4., 5. und 6. Fachsemester verteilt werden. Für ein dreimonatiges Praktikum werden 15 CP und für zwei zweimonatige Praktika insgesamt 20 CP vergeben.



